

DIE KOCHLER E.V.

Marktordnung

Autor/in: Linner, Franz

Letzte Speicherung: 11.07.2016

Marktordnung

Dokumentübersicht

Kategorie - Art der Dokumentation	Marktordnung			
Zielgruppe Für wen ist das Dokument bestimmt?	Standbetreiber auf Märkten der Kochler e.V.			
Status bitte eintragen: Entwurf · In Abstimmung · Gültig ab TT.MM.JJJJ · Überarbeitung	Entwurf			
Beschreibung des Inhalts Welche Informationen enthält das Dokument?	Sicherheits-, Hygiene- und marktspezifische Vorschriften			
Änderungen und Version Folgende Regeln bitte beachten: Version 0.1 Erstfassung Version 0.2 – 0.9 Überarbeitungen Version 1.0 Endfassung und erste gültige Version Version 1.1 – 1.9 kleine Änderungen und Ergänzungen Version 2.0 Komplett neue Überarbeitung und damit neue Version Bitte alle Felder ausfüllen!	Version	Datum	Änderung	Autor/in
	0.1	01.07.2016		Franz Linner

Inhalt

1	Allgemeines	4
2	Sicherheitsvorschriften	4
3	Hygienevorschriften	5
4	Spezielles zum Kochler Adventsmarkt	6
5	Inkrafttreten	7

1 Allgemeines

Die nachfolgenden Vorschriften dienen bei allen Veranstaltungen des Vereins „Die Kochler e.V. vor allem

- der Sicherheit aller Besucher und Anwohner
- der geringstmöglichen Belastung der Anwohner
- als Leitfaden für die Standbetreiber zur eigenen Sicherheit und die der Mitarbeiter und Helfer

Grundsätzlich gilt:

1.1 Für die Einhaltung der Marktordnung ist der jeweilige Standbetreiber verantwortlich.

1.2 Der Ausschank von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Die Abgabe von branntweinhaltigen Produkten an Jugendliche unter 18 Jahren ist ebenfalls untersagt.

1.3 Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung kann der Vorstand des Vereins „Die Kochler e.V.“ oder ein Beauftragter den Stand schließen.

2 Sicherheitsvorschriften

2.1 Vom Standbetreiber genutzte Elektrogeräte müssen das Prüfsiegel „Geprüfte Sicherheit“ (GS) tragen.

2.2 Vom Standbetreiber genutzte flüssiggasbetriebene Geräte müssen das DVGW-Siegel tragen.

2.3 Vom Standbetreiber genutzte offene Feuerstellen müssen ausreichend gesichert sein und unter ständiger Beobachtung stehen.

2.4 An jedem Stand der elektrisch- oder flüssiggasbetriebene Geräte einsetzt, muss ein tragbarer Feuerlöscher vorhanden sein, dessen letzte Prüfung nicht länger als 2 Jahre zurück liegt.

2.5 Die Stände einschließlich der Dekoration müssen vor Marktbeginn vom Standbetreiber auf Sicherheit überprüft werden. Marktbesucher dürfen nicht durch lose oder scharfkantige Teile gefährdet werden.

2.6 Die Rettungswege sind jederzeit frei zu halten.

3 Hygienevorschriften

- 3.1 Die Standorte für Stände mit Lebensmittelabgabe wurden so gewählt, dass sie sich auf einem festen Untergrund befinden. Diese Stände dürfen nicht verschoben werden.
- 3.2 Die im Stand verkauften Lebensmittel sind vor allen Witterungseinflüssen zu schützen.
- 3.3 Auf dem Tresen sind alle angebotenen Lebensmittel so zu lagern, dass sie vor jeglichem Kontakt durch den Kunden geschützt sind (Spuckschutz).
- 3.4 Alle Stände, die kühlpflichtige Lebensmittel abgeben, müssen vor Ort ausreichende Kühlmöglichkeiten vorhalten, so dass die Kühlkette nie unterbrochen wird. Werden unverpackte Lebensmittel angeboten, müssen alle Oberflächen im Stand glatt und leicht zu reinigen sein.
- 3.5 Wer Produkte in den Verkehr bringt, die mit Fleisch, Eiern oder Milchprodukten zubereitet werden, benötigt vom Gesundheitsamt eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (Gesundheitszeugnis). Dieses Gesundheitszeugnis muss mindestens als Kopie vor Ort vorliegen.
- 3.6 Es liegt in der Eigenverantwortung des Standbetreibers, dass die mit dem Herstellen der Lebensmittel befassten Personen kein Hygienierisiko darstellen.
 - 3.6.1 Während des Aufenthalts im Arbeitsbereich ist saubere Arbeitskleidung zu tragen.
 - 3.6.2 Insbesondere müssen die Hände regelmäßig vor Arbeitsbeginn, nach jedem Toilettenbesuch sowie beim Wechsel von unreinen zu reinen Arbeitsgängen gründlich gewaschen und ggf. desinfiziert werden
 - 3.6.3 Fingernägel sind kurz und sauber zu halten, auf Schmuck an den Händen und das Tragen von Armbanduhren ist zu verzichten.
 - 3.6.4 Essen, Trinken und Rauchen ist in Produktionsräumen verboten.
 - 3.6.5 Auf offene Lebensmittel zu husten oder zu niesen ist zu verhindern.
 - 3.6.6 Personen dürfen keine Krankheiten haben, die über Lebensmittel übertragen werden können, insbesondere keine Hauterkrankungen, keine Magen-Darm-Erkrankungen, starke Erkältungen sowie keine eiternden oder nässenden Wunden im Bereich der Arme und Hände. Andere Wunden, zum Beispiel Schnittwunden an Händen und Armen müssen wasserdicht (Gummifingerling, -handschuh) verbunden werden.
- 3.7 Zusatzstoffe zu Lebensmitteln sind gesondert zu kennzeichnen

4 Spezielles zum Kochler Adventsmarkt

- 4.1 Der erste Wohnsitz der am Kochler Adventsmarkt teilnehmenden Standbetreiber muss sich in der Gemeinde Kochel a. See befinden. Ausnahmen können von der Vorstandschaft genehmigt werden.
- 4.2 Das Angebotssortiment muss mit der Vorstandschaft des Vereins „Die Kochler e.V.“ abgesprochen werden. Bei der Anmeldung muss das gesamte Angebot feststehen und gemeldet werden.
- 4.3 Die Kochler Standbetreiber (Vereine, Organisationen und Gewerbebetriebe) führen nach Marktende pro angebotener Produktgruppe einen entsprechenden Pauschalbetrag an „Die Kochler e.V.“ maximal jedoch 350,00€ ab:
- | | |
|---|---------|
| • Heißgetränke | 150,00€ |
| • Kaltgetränke | 50,00€ |
| • Speisen zum sofortigen Verzehr | 200,00€ |
| • Verpackte Speisen zum Verzehr außerhalb des Marktes | 50,00€ |
| • Handwerks- und Kunstartikel | 50,00€ |
| • Samstag pauschal | 50,00€ |
- Sollte der Pauschalbetrag 15% des Umsatzes stark unterschreiten, erwartet die Vorstandschaft eine Spende in Höhe des Differenzbetrages.
- 4.4 Für alle nicht unter 4.3. genannten Produkte, sowie für nicht ortsansässige Standbetreiber legt die Vorstandschaft des Vereins „Die Kochler e.V.“ den zu entrichtenden Beitrag fest.
- 4.5 Über den gemeinnützigen Verwendungszweck der abgeführten Beiträge wird jährlich vor Beginn des Marktes durch die ortsansässigen Marktbetreiber sowie die Mitglieder des Vereins „Die Kochler e.V.“ abgestimmt.
- 4.6 Der angemeldete Teilnehmer darf seinen Stand nicht ohne Zustimmung des Vorstandes des Vereins „Die Kochler e.V.“ an Zweite abtreten.
- 4.7 Getränke dürfen nur von Kochler Vereinen verkauft werden.
- 4.8 Nahrungsmittelstände müssen von der Vorstandschaft des Vereins „Die Kochler e.V.“ genehmigt werden.
- 4.9 Die Preise der angebotenen Speisen und Getränke sind gut sichtbar als Inklusivpreise kenntlich zu machen.
- 4.10 Gastronomische Betriebe können von der Vorstandschaft des Vereins „Die Kochler e.V.“ zum Adventsmarkt zugelassen werden, sofern sie keine Speisen und Getränke verkaufen.
- 4.11 Der Stand darf nicht vor Marktende abgebaut werden.
- 4.12 Um dem Adventsmarkt einen weihnachtlichen Charakter zu geben, sollte nur weihnachtliche Musik gespielt werden.
- 4.13 Es dürfen keine elektrischen Heizgeräte in den Ständen verwendet werden.
- 4.14 Die Stände sind weihnachtlich zu dekorieren. Plastikplanen oder ähnliches dürfen nicht sichtbar angebracht werden.

Marktordnung

- 4.15 Wiederverwendbare Teller, Becher und Besteck dürfen nicht am Stand gespült werden. Es sind hierfür die bereitgestellten Spülmaschinen zu verwenden
- 4.16 Nach Marktende sind von den Leihständen die gesamte Dekoration inklusive Befestigungsmaterial zu entfernen. Bei Nichtbeachtung werden 50 € Aufwandsentschädigung erhoben.

5 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt mit Wirkung zum <Datum> in Kraft.

Ort, Datum	Franz Linner 1. Vorstand Die Kochler e.V.